

Datenzugang und Datenschutz - Konsequenzen für die Forschung: eine Problemskizze

Kaase, Max; Mohler, Peter Ph.

Veröffentlichungsversion / Published Version

Sammelwerksbeitrag / collection article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Kaase, M., & Mohler, P. P. (1979). Datenzugang und Datenschutz - Konsequenzen für die Forschung: eine Problemskizze. In R. Mackensen, & F. Sagebiel (Hrsg.), *Soziologische Analysen: Referate aus den Veranstaltungen der Sektionen der Deutschen Gesellschaft für Soziologie und der ad-hoc-Gruppen beim 19. Deutschen Soziologentag (Berlin, 17.-20. April 1979)* (S. 695-698). Berlin: Deutsche Gesellschaft für Soziologie (DGS). <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-136323>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Datenzugang und Datenschutz - Konsequenzen für die Forschung:
eine Problemskizze¹

Max Kaase

Peter Ph. Mohler

Wenn Sozialwissenschaftler² personenbezogene Daten, über die amtliche Stellen verfügen, erbitten, dann hat dies zumeist zwei Gründe : (1) Wissenschaftler benötigen die Anschriften potentieller Befragter für eine Eigenerhebung³, und oftmals sind Behörden die einzigen Stellen, die über systematisch geordnete Anschriftenlisten verfügen, aus denen dann eine Stichprobe ausgewählt werden kann. Häufig werden insbesondere von Ökonomen⁴ Informationen (Daten) benötigt, die amtliche Stellen bereits gesammelt haben und bei denen eine erneute Erhebung sachlich wie wirtschaftlich nicht zu vertreten ist.

Nun sind, nicht erst seit Inkrafttreten des Bundesdatenschutzgesetzes, in den letzten Jahren die Schwierigkeiten der empirischen Forschung, Zugang zu amtlich kontrollierten Datenbeständen zu erhalten, gewachsen. Neuerlich werden für diese Zurückhaltung auf Seiten der Behörden nicht selten Datenschutzgründe angegeben. So sehr es nun einerseits zu begrüßen ist, daß das Datenschutzbewußtsein auch bei Behörden gewachsen ist, so ist doch der Datenschutz oftmals nur ein vorgeschobenes Argument; nicht zuletzt handelt es sich hier um eine Frage des gesellschaftlichen Informationsgleichgewichts, besonders wenn es sich um Dateien handelt, die Grundlage politischer Entscheidungsprozesse bilden. Die Weigerung, solche Daten an Wissenschaftler außerhalb des behördlich kontrollierbaren Bereiches weiterzugeben, hat u.a. das Ziel, mögliche Kritik an offiziellen Dateninterpretationen und den daraus resultierenden Entscheidungen von vorneherein zu verhindern. Darüber hinaus versuchen Behörden derzeit offensichtlich, Einfluß auf den Prozeß der Erhebung selbst zu gewinnen, indem sie in grundsätzlicher Weise in etablierte Verfahren der so-

zialwissenschaftlichen Datensammlung eingreifen und ferner nur inhaltlich genehme Forschungsvorhaben unterstützen.⁶ Inhaltliche Zensur kann sich aber nicht auf die Datenschutzgesetze berufen, da diese sich nur auf die Form der Daten (personenbezogen oder nicht) und deren Verarbeitung bzw. Weitergabe beziehen.⁷ In einen unangemessenen Sachzusammenhang wird die Datenschutzdiskussion aber auf jeden Fall dann gestellt, wenn die empirischen Wissenschaften mit solchen Datensammlern in einen Topf geworfen werden, die ein wie immer geartetes Interesse an der Einzelperson besitzen (z.B. im Sinne von Interventionswissen)⁸. Es geht hier also darum, die wesentlichen Datennutzungsunterschiede zwischen den unterschiedlichen Gruppen zu verdeutlichen.

Wie zum Beispiel H.J. Krupp im folgenden Beitrag ausführt, ist es aus bestimmten sachlichen Gründen sehr oft notwendig, Einzelangaben oder möglicherweise in Einzelangaben rückführbare Informationen zur Grundlage einer Datei zu machen⁹. Insofern ähneln sozialwissenschaftliche Dateien - allerdings zumeist nur in bestimmten Phasen der Verarbeitung¹⁰ - formal denen anderer Dateienhalter. Unterschiedlich ist jedoch in jedem Falle die Analyserichtung. Suchen z.B. Kriminalisten aufgrund einiger weniger Merkmale, die sie eventuell an einem Tatort "erhoben" haben, in ihrer Datei nach Personen (möglichst nur einer), auf die diese Merkmale zutreffen, so suchen Sozialwissenschaftler in einer Datei nach der Verteilung von Merkmalen und deren Beziehungen untereinander. In aller Regel benötigen sie daher auch keinerlei Informationen mehr über die Identität einer einzelnen Auskunftsperson.

Mit ihrer derzeitigen restriktiven Auslegung der zum Teil wenig präzisen und realitätsgerechten Bestimmungen der Bundes- und der bisher vorliegenden Landesdatenschutzgesetze berücksichtigt die Administration diesen grundsätzlichen Unterschied in der Datennutzung nicht. Daher muß die Wissenschaft auf klare, normative Regelungen für die Herausgabe und Verarbeitung amtlicher Dateien an bzw. durch Wissenschaftler

drängen¹¹. Dazu gehören sicherlich auch angemessene Verfahren der professionsinternen Selbstkontrolle, an denen es bisher in Deutschland nicht selten fehlt (ein Versuch, hier Verbesserungen zu schaffen, wird in dem Beitrag von Karhausen und Mochmann vorgelegt)¹²

Anmerkungen

- 1 An dieser Stelle soll nur ein grober Überblick über einen Teilaspekt der Gesamtproblematik gegeben werden, ausführlich wird hierzu in dem Sammelband "Datenzugang und Datenschutz - Konsequenzen für die Forschung", herausgegeben von den Veranstaltern einer durch die DFG geförderten Kolloquienreihe (M. Kaase, H.J. Krupp, M. Pflanz, E.K. Scheuch und S. Simitis) Stellung genommen. Der Sammelband wird im Herbst im Athenäum Verlag erscheinen.
- 2 "Sozialwissenschaftler" wird hier sehr weit gefaßt und schließt alle ein, die sich Methoden gleich denen der Umfrage - bzw. Dokumentenanalyse bedienen.
- 3 Bei der Eigenerhebung selbst ist insbesondere die Problematik der "Einwilligung des Befragten" (§3 BDSG) zu berücksichtigen - vgl. hierzu P.Ph. Mohler/M. Kaase, Formen der Erhebung in der empirischen Sozialforschung, in : M. Kaase et al. "Datenzugang und Datenschutz...", a.a.O.
- 4 Vgl. hierzu den Beitrag von H.J. Krupp "Probleme des Datenzugangs zu amtlichen Mikrodaten" an anderer Stelle dieses Bandes.
- 5 Ibid; in gleichem Sinne äußert sich auch S. Simitis, "Datenschutz und Wissenschaftsfreiheit", in M. Kaase et al. Datenzugang und Datenschutz.
- 6 Vgl. K. Ingenkamp, Wie frei ist die erziehungswissenschaftliche Forschung in der Bundesrepublik?, in : Neue Sammlung 17, Heft 1, S 26-39; ders. Datenzugang bei Eigener-

hebungen im erziehungswissenschaftlichen Bereich, in :
M. Kaase et al., Datenzugang und Datenschutz, a.a.O.

7 Vgl. Simitis a.a.O.

8 So sehr dies Vorgehen im formaljuristischen Sinne zu befriedigenden Ergebnissen führen mag, ist es doch der Sache selbst nicht angemessen; vgl. dagegen : Simitis a.a.O.

9 Damit ist auch das Problem der Anonymisierung und der Gegensatz zwischen theoretischer und faktischer Anonymisierung angesprochen; vgl. R. Brennecke, Kriterien zur Operationalisierung der faktischen Anonymisierung, in : M. Kaase et al., Datenzugang und Datenschutz, a.a.O.

10 Zumeist trifft dies nur auf die Erhebungsdatei zu, legt man den Maßstab der faktischen Anonymisierung an, so gilt dies nicht mehr für Analysedateien, bei denen der Personenbezug gelöscht worden ist.

11 Dies wird derzeit bei der Novellierung des Bundesstatistikgesetzes versucht; man sollte aber nicht verkennen, daß eine Reihe von Mißlichkeiten auch auf die mangelnde Bereitschaft der betroffenen Sozialwissenschaftler, notfalls gerichtliche Entscheidungen zu suchen, zurückzuführen sind.

12 Vgl. Simitis, Notwendigkeit normativer Regelungen, a.a.O.